

Anlage zur OR-Sitzung am 7.4.14

Vorlage 1 zur OR-Sitzung am 7.4.14:

Schwerpunktsetzungen zu Fragen des Straßenverkehrs

1. Feststellungen zum Ablauf (bestätigt mit 5:0:0):

1) Es hat eine Reihe von Vorstößen zu Lösungen für Süd/Südost gegeben, bei denen die Probleme unserer Ortschaft ausgeklammert worden sind. Der Ortschaftsrat hat mehrfach so argumentiert, dass nur aus Solidarität zwar auf Konsequenzen für Beyendorf-Sohlen hingewiesen wird, im Sinne zügiger Lösungen für die Einwohner der benachbarten Stadtteile das Vorgehen als Prioritätensetzung gesehen wird.

2) Der Stadtrat hat am 20.3.14 auf gemeinsamen Antrag zweier Fraktionen die DS0519/13 zurückverwiesen und Wiedervorlage erst im 4. Quartal 2014 vorgesehen. Unter diesen Zeichensetzungen will der OR die Interessen der Ortschaft nicht zurückstellen.

2. Offene Probleme (bestätigt mit 5:0:0):

Die folgenden Punkte sind bereits Gegenstand von Beschlüssen des Ortschaftsrates. Sie sind im Rats- und Bürgerinformationssystem zu finden, sie sind durch die DB des OB gegangen und sind der Verwaltung und den Fraktionen bekannt. Sie sollen in die Materialien zu ISEK2025 – Teil B eingehen, es soll aber auch auf schnellere Umsetzung gedrängt werden.

1) Eingeengte Ortsdurchfahrt in Sohlen, fehlender Fußweg
(OR 15.4.13, Anlage 3 (OBDB 21.5.13, I0125/13, Anlage3, Anlage zur Ortschaftsratssitzung am 17.2.14, Änderungsantrag des OR DS0519/13/3),

2) Obere Siedlung und oberer Teil der Dorfstraße in Beyendorf
(OR 15.4.13, Anlage 3 (OBDB 21.5.13, I0125/13, Anlage3, Anlage zur Ortschaftsratssitzung am 17.2.14, Änderungsantrag des OR DS0519/13/3),

3) Erweiterung und Durchsetzung von Tempo 30 km/h – Abschnitten bzw. Zonen verbunden mit effektiver Kontrolle
(OR 15.4.13, Anlage 3 (OBDB 21.5.13, I0125/13, Anlage3, Anlage zur Ortschaftsratssitzung am 17.2.2014, Änderungsantrag des OR DS0519/13/3),

4) Nutzung der vorhandenen Möglichkeiten zur automatischen Erfassung der Verkehrsströme in Beyendorf – Sohlen
(OR 15.4.13, Anlage 3 (OBDB 21.5.13, I0125/13, Anlage3, Anlage zur Ortschaftsratssitzung am 17.2.14, Änderungsantrag des OR DS0519/13/3),

5) Bei den tangentialen Buslinien (besonders Linie 58 Reform – SKL) soll geprüft werden, ob **gemeinsam** für Westerhüsen und Beyendorf-Sohlen durch überschaubare Änderungen der Linienführung tragfähige Lösungen gefunden werden können.
(Anlage zur Ortschaftsratssitzung am 17.2.14)

6) Wenn schrittweise die Maßnahmen im Straßenzug Alt Farmersleben/Alt Salbke/Alt Westerhüsen umgesetzt werden, sollen gleichzeitig effektive Maßnahmen zum Abfangen, zur Eindämmung und zur Minderung der Folgen des höheren Verkehrsaufkommens in Beyendorf-Sohlen umgesetzt werden.
(Anlage zur Ortschaftsratssitzung am 17.2.14, Änderungsantrag des OR DS0519/13/3)

7) Beyendorf-Sohlen in einem umfassenden Verkehrskonzept MD Süd
(OR 15.4.13, Anlage 3 (OBDB 21.5.13, I0125/13, Anlage3)

Vorlage 2 zur OR-Sitzung am 7.4.14: Kopien zur DS 0059/14

Kopie des Deckblattes der DS0059/14

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0059/14	Datum 10.03.2014
Dezernat: OB	OB	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	25.03.2014	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ortschaftsrat Beyendorf-Sohlen	07.04.2014	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	17.04.2014	öffentlich	Beratung
Stadtrat	22.05.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30, EB KGM, FB 41	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Benutzungs- und Entgeltordnung Sozio-Kulturelles Zentrum der Ortschaft Beyendorf-Sohlen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Sozio-Kulturellen Zentrums in der Ortschaft Beyendorf-Sohlen gemäß beiliegender Anlage 1.

Kopien der Textpassagen

Kurztitel

Benutzungs- und Entgeltordnung Sozio-Kulturelles Zentrum der Ortschaft Beyendorf-Sohlen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Sozio-Kulturellen Zentrums in der Ortschaft Beyendorf-Sohlen gemäß beiliegender Anlage 1.

Begründung:

Nach Wegfall der zwei Kulturräume in Beyendorf Schulstraße 4/5, der Festhalle und des Kulturraumes in Sohlen, Dodendorfer Weg 13, ist die derzeit für diese Räumlichkeiten geltende Entgeltordnung gegenstandslos geworden. Da für die Nutzung der Räumlichkeiten des Sozio-Kulturellen Zentrums Dodendorfer Weg 12 in der Ortschaft Beyendorf-Sohlen noch keine Benutzungs- und Entgeltordnung existiert, soll diese durch den Stadtrat beschlossen werden, um die Nutzungsbedingungen zu regeln. Die zwingende Zuständigkeit des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg ergibt sich aus § 44 Abs. 3 Nr. 6 GO LSA.

Kopien der Textpassagen der Anlage 1

Anlage 1:

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Sozio-Kulturellen Zentrums in der Ortschaft Beyendorf - Sohlen

Aufgrund des § 6 i.V.m. § 44 Abs. 3 Nr. 6 und § 22 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 489), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom folgende Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räume des Sozio-Kulturellen Zentrums in der Ortschaft Beyendorf – Sohlen beschlossen:

§ 1

Allgemeines / Widmungszweck

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg betreibt im Sozio-Kulturellen Zentrum in der Ortschaft Beyendorf-Sohlen öffentlich gewidmete Räumlichkeiten. Für die Nutzung bestimmter Räume wird ein Entgelt auf Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

Der beigegefügte Gebäudegrundriss, ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und enthält die Übersicht aller zur Verfügung stehender Räume. Diese Räumlichkeiten werden für die Arbeit des Ortsbürgermeisters, des Ortschaftsrates, der hauptamtlichen Verwaltung und durch Vereine genutzt. Weiterhin können Räumlichkeiten durch Dritte genutzt werden.

Räumlichkeiten die nicht einer dauernden Nutzung durch den Ortschaftsrat, die Verwaltung und eingemieteter Vereine unterliegen, können gemeinschaftlich (**E 3**) oder durch Dritte (**K 6**) genutzt werden. Dies erfolgt insbesondere für kulturelle Veranstaltungen wie Heimatnachmittage, Buchlesungen, Ausstellungen, Heimatfeste von Vereinen sowie für private Feierlichkeiten.

(2) Ausgeschlossen von der Nutzung sind parteipolitische Veranstaltungen, Wahlwerbeveranstaltungen und die parteipolitische Einflussnahme auf die öffentliche Meinung.

(3) Die Überlassung zur Nutzung an Dritte gegen Entgelt darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen, dem Charakter des Hauses widersprechen und dem Ansehen der Stadt schaden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Insbesondere ist eine Nutzung durch natürliche und juristische Personen, deren Tätigkeit oder Zweck den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, ausgeschlossen.

§ 2

Vermietung von Räumlichkeiten an Vereine

(1) Vereine die gemeinnützig sind und im Sinne des Widmungszweckes des Sozio-Kulturellen Zentrums Beyendorf – Sohlen arbeiten, können ein dauerhaftes Mietverhältnis im Sozio-Kulturellen Zentrum beantragen und eingehen. Ein Rechtsanspruch auf die Begründung eines Mietverhältnisses besteht nicht und es ist im Rahmen der vereinbarten Kündigungsfrist jederzeit kündbar.

(2) Die Vermietung erfolgt vorrangig auf der Grundlage von entsprechenden Beschlüssen und Empfehlungen des Ortschaftsrates.

(3) Zuständige Stelle für Mietverträge bzw. Kündigung von Mietverträgen von gemeinnützigen Vereinen ist der Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement der Landeshauptstadt Magdeburg.

Kopien der Textpassagen der Anlage 1

§ 3

Antrag, Genehmigung und Vertragsabschluss bei Nutzung von Räumlichkeiten durch Dritte

(1) Anträge auf Nutzung von Räumlichkeiten des Sozio-Kulturellen Zentrums sollen spätestens eine Woche vor der geplanten Nutzung bei der Landeshauptstadt Magdeburg- Bürgerbüro Beyendorf - Sohlen- oder im Büro des Oberbürgermeisters gestellt werden. Der Antrag muss Angaben zum Datum, der Uhrzeit, dem Veranstaltungsraum und dem Zweck der Nutzung enthalten und kann postalisch, per Fax oder per E-Mail gestellt werden. Der Benutzer hat mit dem Nutzungsantrag eine für die Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Beachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Mit der Genehmigung der Antragstellung erfolgt die Übergabe eines Mietvertragsangebotes an den Antragsteller durch das Büro des Oberbürgermeisters.

(3) Das Mietvertragsangebot enthält insbesondere Regelungen über die Art und den Zeitraum der Nutzung, die Erhebung einer Kautions, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten des Nutzungsentgeltes, Kündigung und Rücktritt vom Vertrag und die Übergabe der Räume nach erfolgter Nutzung. Der Mietvertrag ist vor Beginn der Nutzung gegengezeichnet an das Büro des Oberbürgermeisters zu übergeben.

(4) Die Ausgabe und Rückgabe von Schlüsseln, Inventargegenständen und ggf. technischen Geräten erfolgt nach Mietvertragsabschluss über das Büro des Oberbürgermeisters.

§ 4

Entgeltspflicht für Räumlichkeiten bei Benutzung durch Dritte / Entgeltbefreiung

(1) Für die Nutzung des Sozio-kulturellen Zentrums für Veranstaltungszwecke wird ein Entgelt erhoben. Das Nutzungsentgelt für jeden Raum beträgt **60,00 EUR/pro Tag**.

(2) Für gemeinnützige Vereine i.S.d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung ist die Nutzung der o.a. Räumlichkeiten kostenlos.

Die Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden.

§ 5

Haftung

(1) Das Sozio-kulturelle Zentrum mit allen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten ist sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

(2) Der Nutzer haftet für Beschädigungen, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen anderer Mieter nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden können.

Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Weitere Einzelheiten können in der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung geregelt werden.

§ 6

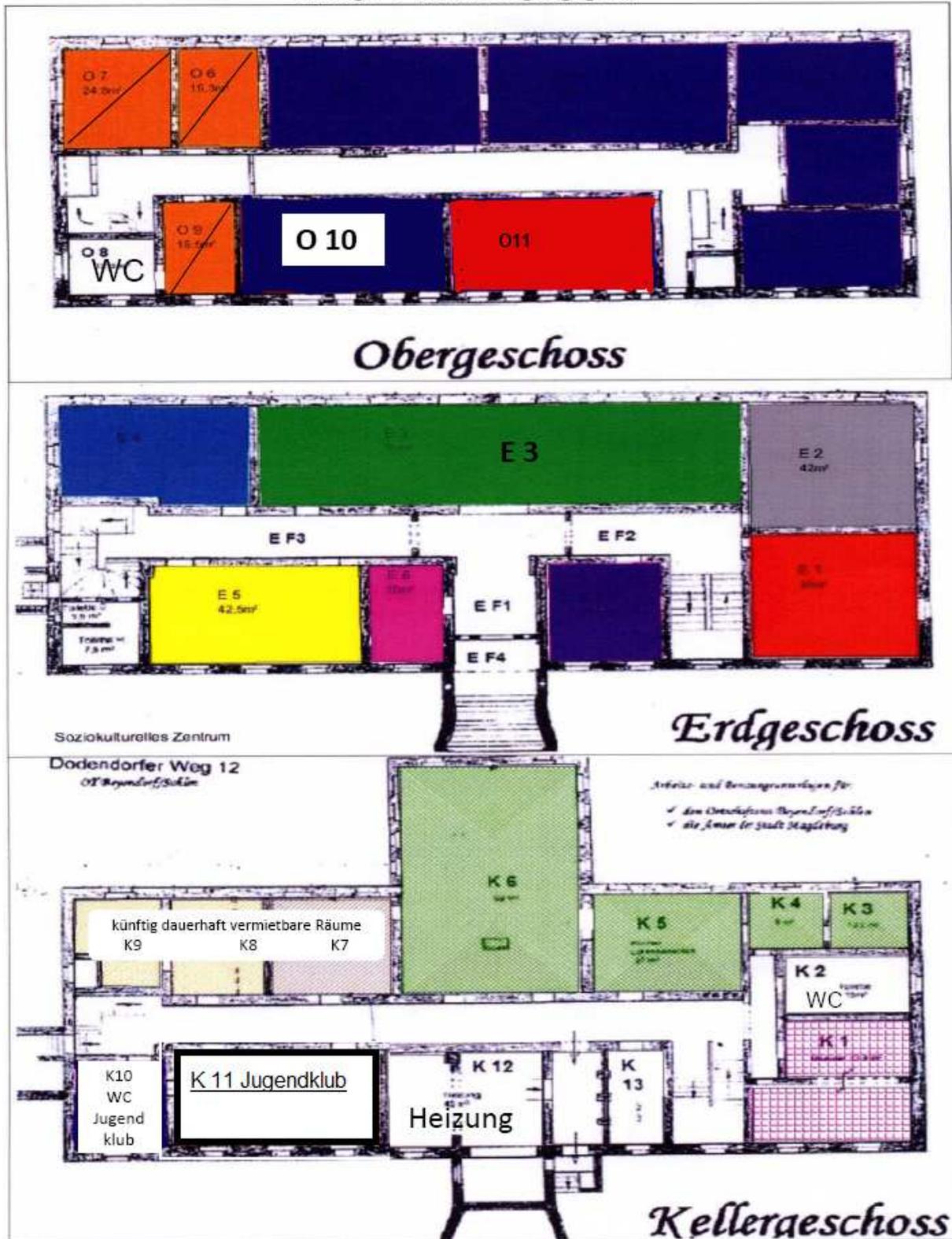
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung der Kulturräume in der Ortschaft Beyendorf-Sohlen vom 14. Januar 2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01/2003 vom 16.01.2003, außer Kraft.

Kopien der Anlage 2

Anlage 2 Raumbelungsplan

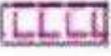


Kopien der Anlage 2

Sozio-kulturelles Zentrum Beyendorf-Sohlen,

Dodendorfer Weg 12

Legende zum Belegungsplan

	Verwaltungsaußenstelle	E5
	Ortschaftsrat	E1
	Mehrzweckraum (Versammlungsraum, Sport, Ortschaftsrat)	E3 – (Nutzung auch f. Feiern u. Vereine)
	Stuhllager/Gerätelager	E4
	Volkssolidarität e.V.	E2
	Garderobe	E6
	Teeküche	E7
	Bibliothek/Arbeitszimmer	O 6, O 7, O 9 > <u>Sanierungsbedarf</u>
	Heimatverein	O 1 – O 5, O 10
	Rassegeflügel-Verein	O 11
		K7 – vermietbar zus. mit K8/K9
	Veranstaltungsräume (einschl. Lager)	
	vermietbar	K3 – K 6 (Nutzung f. Feiern u. Vereine)
	Lager	K8, K9 – vermietbar zus. mit K7
	Proberäume	K1 – vermietet

Vorlage 3 zur OR-Sitzung am 7.4.14: Erste Beschlussvorlagen zur DS 0059/14

1. Feststellungen zum Ablauf (bestätigt mit 5:0:0):

- 1) Die DS 0059/14 trägt das Datum 10.3.14
- 2) In der OR-Sitzung am 10.3.14 wird von Herrn Ruddies die Absicht verkündet, eine solche Drucksache für den Stadtrat zu erarbeiten. Die OR-Sitzung ist einer Bilanz zum Umsetzungsstand der Vorschläge aus dem OR seit 18.3.13 gewidmet.
- 3) Im Umfeld der Stadtratssitzung am 20.3.14 erklärt der OB auf Nachfrage von J. Tiedge, dass in seiner DB am 25.3.14 diese Drucksache behandelt wird.
- 4) Mit diesem Informationsstand findet am 24.3.14 die Sitzung der AG Geschäftsführung statt.
- 5) Die Materialien des OR benutzen die am 25.3.14 aus dem RAIS herunter geladenen pdf -Dateien zur DS0059/14.
- 6) Am 26.3.14 wird die Einladung zur OR-Sitzung am 7.4.14 mit dem TOP 6.2 zur DS per E-Mail an das BOB versandt und dort umgehend in das RAIS gestellt. Am 26.3.14 erhält S. Geue zusätzlich eine Papierversion der DS. Die Einladung erscheint ortschaftsüblich in den Informationskästen.

2. Der OR verdeutlicht durch Beschluss mit 5:0:0:

Der OR sieht in dem Vorhaben zur DS ein erneutes Bekenntnis der Stadt zum Grundstück Dodendorfer Weg 12 und den damit verbundenen städtischen Aufgaben und Verpflichtungen.

3. Der OR verdeutlicht durch Beschluss mit 5:0:0:

Der OR sieht in dem Vorhaben zur DS einen erneuten Anlass, sich an die Vereine mit dem Aufruf nach mehr gemeinschaftlichem Engagement im Dodendorfer Weg 12 zu wenden. Der Ortschaftsrat betont, dass die DS einige Aspekte betrifft, in denen im Vergleich zu den bisherigen Vorgaben an den Ortschaftsrat die Großzügigkeit des OB eine weitere deutliche Steigerung erfahren hat.

4. Der OR verdeutlicht durch Beschluss mit 5:0:0:

Der OR sieht es als vordringliche gemeinsame Aufgabe an, den jetzigen Zustand nach einem Jahr endlich und möglichst schnell im Sinne unserer Bürger zu beenden und durch klare Definition der Verantwortlichkeiten, durch klare Aufgabenzuweisung an Kommunalpolitik, Verwaltung, Vereine, durch Vermeidung von Überregulierung, durch Nutzung der Sachkenntnis vor Ort die Wiederholung solcher Fehlentwicklungen zukünftig zu vermeiden. Entscheidungen sollen dort fallen, wo sie im Rahmen der Gesetzmäßigkeiten mit der größten Sachkenntnis hinsichtlich der Bedingungen für ein reges vielseitiges gesellschaftliches Leben in der Ortschaft Beyendorf-Sohlen getroffen werden können.

5. Der OR verdeutlicht durch Beschluss mit 5:0:0:

Der OR hebt erneut seine Absichten zur Regelung der gemeinschaftlichen Nutzung des Raumes E3 für satzungsmäßige Vereinsaufgaben hervor (Festlegungen zur Umsetzung der OR-Beschlüsse vom 24.6.13, Anlage 2, Vorlage 8 und vom 15.4.13, Anlage 1, Vorlage 3; OR-Sitzung am 18.11.13, Vorlage 14; Zusatz im Brief an den OB vom 27.1.14; OR-Sitzung am 10.3.14, Vorlage 2, Frage 5)

6. Der OR verdeutlicht durch Beschluss mit 5:0:0:

Die Nutzung von E3 soll sich auf die gemeinschaftliche Nutzung für satzungsmäßige Vereinsaufgaben und für Aufgaben aus Ortschaftsrat und Verwaltung beschränken.

7. Der OR verdeutlicht durch Beschluss mit 5:0:0:

Der OR hebt erneut seine Absichten zur Regelung der gemeinschaftlichen Nutzung des Raumes K6 für satzungsmäßige Vereinsaufgaben hervor (Festlegungen zur Umsetzung der OR-Beschlüsse vom 18.11.13, Vorlage 8; OR-Sitzung am 10.3.14, Vorlage 2, Frage 6)

8. Der OR verdeutlicht durch Beschluss mit 5:0:0:

Der OR hebt seine Forderung nach klaren Festlegungen der Verantwortlichkeiten bei der Nutzung von K6 durch Dritte hervor. (Festlegungen zur Umsetzung der OR-Beschlüsse vom 18.11.13, Vorlage 11; OR-Sitzung am 10.3.14, Vorlage 2, Frage 7; Zusatz im Brief an den OB vom 27.1.14: Der OR erwartet von den Stellen, die diese Vermietung tragen sollen, Vorlage und Umsetzung eines Maßnahmeplans zur organisatorischen Absicherung des Lärmschutzes und zur Einhaltung der Hausordnung)

9. Der OR empfiehlt mit 5:0:0 die Beschlussfassung zur DS0059/14 mit Änderungsantrag des Ortschaftsrates.

10. Der OR beauftragt mit 5:0:0 die AG Geschäftsführung mit der Vorlage des Änderungsantrages zur OR-Sitzung am 12.5.14 und mit der Wahrnehmung der beratenden Stimme im Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten.

Vorlage 4 zur OR-Sitzung am 7.4.14: Bericht zum Stand Sohlener Teich,
eingebracht von J. Tiedge, vom OR zur Kenntnis genommen und durch Festlegung
des OR in diese Anlage aufgenommen.

Wir hatten hier bereits zum Komplex
Dodendorfer Weg 12 Soziokulturelles Zentrum – Sohlener Park – Spielplatz – Teich
informiert (s. nächste Seite).

Dem BA SFM (Betriebsausschuss Stadtgarten – Friedhöfe – Magdeburg)
lag am 18.3.2014 die Drucksache DS0039/14: „Grundsatzbeschluss Sanierung
Teichanlagen“ zur Beschlussfassung vor.

Die Vertretung des Ortschaftsrates mit beratender Stimme in diesem Ausschuss des
Stadtrates habe ich an diesem Tag im Auftrag des Ortschaftsrates wahrgenommen.

Im Umfeld der Sitzung wurde an Frau Andruschek (Betriebsleiterin SFM) der Dank
für das Wirken des Betriebes in der Ortschaft Beyendorf-Sohlen ausgesprochen.

Der Teich im Sohlener Park gehört zu den zwei Projekten, die mit dem Beschluss der
Drucksache bestätigt sind.

In meinem Beitrag bin ich auf folgende Punkte eingegangen:

wichtige Funktionen des Teiches für den Park, für den Dodendorfer Weg 12
insgesamt und für das Umfeld,
Aussagen der Vernässungsstudie von 2012,
vorliegende Positionen des Ortschaftsrates,
Einordnung in das gegenwärtig entstehende Konzept für den Sohlener Park,
Neuvermessung des Parkes ist gerade geschehen,
die Peilungen zu den Sedimenten des Teiches sollten das Tiefenprofil des Teiches
klären, öffentlich dokumentieren,
bei den Peilungen sollten die Randbereiche besonders berücksichtigt werden und die
Frage beantwortet werden, ob eine geeignete Ufergestaltung eine Alternative zur
kompletten Einzäunung darstellen kann,
die Ortschaft hat keine einzige Grundwassermessstelle, deshalb sollte geprüft
werden, ob am unbedingt zu erhaltenen Abflussbauwerk (Mönch) systematische
Abflussmessungen vorzusehen sind.

Ortschaftsrat Jürgen Tiedge

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0039/14	Datum 31.01.2014
Eigenbetrieb II	SFM	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	04.03.2014	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss SFM	18.03.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 02, FB 23	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Grundsatzbeschluss Sanierung Teichanlagen

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss SFM beschließt die Entschlammung der Teichanlagen im Amtsgarten Ottersleben und Gutspark Sohlen.

Aus der Drucksache:

Begründung:

Der Zustand der Gewässer beider Teichanlagen ist aufgrund der Verschlammung über einen längeren Zeitraum durch Eintrag von Sedimenten sowie zusätzlicher Biomassen (Laub u. a.) als schlecht einzuordnen. Des Weiteren wird hierdurch die Wassertiefe sowie die Wasserqualität und dementsprechend die Selbstreinigungskraft immer geringer.

Für 2014 sind Haushaltsmittel in Höhe von 18 000 € zur Bauvorbereitung in Sohlen veranschlagt

Bauvorbereitende Maßnahmen:

- Aktuelle Peilung der Sedimentstärken in den Gewässern
- Schlammanalysen
- Planungsleistungen zur Ausführung der Maßnahmen

Für 2015 sind Haushaltsmittel in Höhe von 68 000 € zur Ausführung in Sohlen veranschlagt.

Ausführende Maßnahmen:

- Einrichten der Baustelle mit Herstellung von Baustraßen zum Schutz der vorhandenen Wege und benutzten Flächen (Containerstellplätze, Wendestelle)
- Analytik des Schlammes
- Entschlammung mittels Schwimm- oder Saugbagger
- Schlammwässerung
- Entsorgung des anfallenden Sedimentes (Z 2 nach LAGA M20)
- Rückbau der Baustelleneinrichtung einschl. Baustraßen
- Wiederherstellung der benutzten Wege und Plätze (Auflockerung mit Andeckung Oberboden und Rasenansaat, Befestigung der Wege)

Es ist geplant, die Maßnahmen 2015 abzuschließen.